



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0076/2024</b>		Datum: 07.02.2024			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/Sb			
<b>Betreff:</b>					
<b>Fahrradabstellplatz- und Kfz-Stellplatzsatzung: 1. Änderung</b>					
Gremienweg:					
18.04.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
08.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
19.03.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge“ („Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung“ vom 7. Oktober 2020).

## Begründung:

Die Satzungs- und Satzungsanlagenänderung umfasst insbesondere die Anpassung an neue Rechtslagen, Konkretisierungen und Klarstellungen, Verbesserungen der Nutzerfreundlichkeit, die Harmonisierung mit landespflegerischen Aspekten in Bebauungsplänen sowie die Berücksichtigung neuer Bedarfe (und ferner einzelne redaktionelle Korrekturen).

Eine Übersicht zu allen Änderungen zeigt die beigefügte Synopse von bisheriger und neuer Regelung. Detaillierte Hintergründe sind der Ausarbeitung „Anmerkungen und Erläuterungen“ zu entnehmen.

Mit dem am 30. September 2020 erfolgten Beschluss einer Fahrradabstellanlagen- und Kfz-Stellplatzsatzung, die „Ablöseregelungen“ und „Mobilitätskonzepte“ integriert, hat Koblenz Neuland betreten und Zeichen gesetzt.

Insgesamt waren die Erfahrungen mit der Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung gut.

Die Satzung hat dazu beigetragen, die Bedingungen für das Verkehrsmittel Fahrrad / Pedelec bei Bauvorhaben (Neubauten, Nutzungsänderungen etc.) erheblich zu verbessern. In diesem Sinne wird nun auch eine Optimierung einzelner Quantifizierungsvorgaben zur Anzahl notwendiger Fahrradabstellanlagen vorgenommen (Fahrradabstellplatz-Normbedarf). Die betreffende Anlage 1 wird bei ca. einem Dutzend Punkten an den Stand der Technik gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) angepasst: Zumeist ambitioniertere Vorgaben unter Zugrundelegung eines höheren angestrebten Radverkehrsanteils, in zwei Fällen auch Abminderung bisher überhöhte Ansätze.

Das innovative, bundesweit nach wie vor erst von wenigen Kommunen eingesetzte Instrument „Mobilitätskonzept“ (§ 3 Abs. 2 und 3) ist bislang ca. fünfmal jährlich im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren durch die/den Antragsteller/in geltend gemacht worden. Zumeist war dies nicht durch eine besondere verkehrsökologische oder besondere wohnungswirtschaftliche Ausrichtung motiviert, sondern durch das Anliegen, den Flächen- und Kostenaufwand für die Kfz-Abstellung zu senken. Insgesamt haben die wenigsten eingereichten „Mobilitätskonzepte“ den Anspruch erfüllt, aufzuzeigen, dass das jeweilige Vorhaben durch besondere Maßnahmen dauerhaft ein vermindertes Kfz-Volumen als üblich verursachen wird. Die meisten Ausarbeitungen waren oberflächlich und unter Missachtung mehrere in Anlage 3 genannter Voraussetzungen erstellt und vorgelegt worden. Besonders große Defizite wiesen die Einreichungen bezüglich der geforderten rechtlichen Absicherungsinstrumente sowie hinsichtlich der Umsetzungs- und Kommunikationsansätze auf. Aus diesem Grunde wird die Anlage 3 nun konkreter und verbindlicher gefasst. Zudem werden zwei – an sich selbstverständliche – Grundvoraussetzungen zur Nahversorgung und autofreien Mobilität ergänzt. Ferner wird der Beispielkatalog für Mobilitätskonzeptmaßnahmen erweitert. Es bleibt bei der Anwendbarkeit auch für Nicht-Wohnvorhaben, was nur sehr wenige Städte ermöglichen.

Juristisch ist die Anpassung an zwischenzeitlich erlassenes Bundesrecht erforderlich geworden. Dies betrifft die Vorgaben zur Ladeinfrastruktur für elektrische Kfz auf Grundstücken.

Kommunalpolitisch wurden 2023 drei Änderungen der Satzung beantragt:

1. *„Einführung von Ablösebeträgen für die (...) vorgesehene Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen“ (AT/0034/2023)*

2. Aufnahme folgender Klausel: *„Ergibt sich bei der Ermittlung der nachzuweisenden Fahrradstellplätze ein starkes Missverhältnis zwischen dem erwarteten Bedarf und den vorgeschriebenen Fahrradabstellplatzzahlen, welche aufgrund besonderer objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradstellplätze dem erwarteten Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern“ (AT/0034/2023)*

3. Aufnahme folgender Klausel, *„dass bei einer Nutzungsänderung von Wohnraum zur gewerblichen Nutzung in den Stadtteilen dann auf den Nachweis von Stellplätzen verzichtet wird, wenn diese nachweislich nicht auf dem Grundstück realisiert werden können“ (AT/0156/2023)*

Die Verwaltung hat die Sachverhalte mit folgendem Ergebnis geprüft:

Zu 1.:

In Rheinland-Pfalz existiert keine Rechtsgrundlage zur finanziellen Ablöse Notwendiger Fahrradstellplätze, deren Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre (s. § 47 Abs. 1 S. 6 in Verbindung mit Absatz 4 LBauO). Eine generelle Möglichkeit zur Ablösung von Notwendigen Fahrradabstellplätzen widerspräche im Übrigen auch dem Anliegen der Stadt, auf eine möglichst fahrradfreundliche Ausstattung der Gebäude bzw. Grundstücke hinzuwirken.

Zu 2.:

Die vorgeschlagene Neuregelung zielt (wie auch Antragsgegenstand 1.) auf die Erleichterung von Wohnbauprojekten im Bestand. Eine Pflicht zur Schaffung von Fahrradstellplätzen in Bestandsgebäuden führe wegen des damit verbundenen erheblichen Raumanspruchs zu Problemen für Bauwillige - insbesondere im Innenstadtbereich oder bei Bestandsgebäuden ohne ausreichende

Flächen.

Das Anliegen ist bereits im Sinne der Antragstellenden geregelt: §47 Abs.1 Satz 6 LBauO und Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) legen fest, dass bei Schaffung von Wohnraum in bestimmten Fällen keine Pflicht zur Herstellung Notwendiger Fahrradabstellplätze besteht (analog zur entsprechenden Regelung für Kfz-Stellplätze). Bedingungen dafür sind:

- Die Herstellung wäre „auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich“,
- die Gebäudefertigstellung liegt mindestens zwei Jahre zurück,
- die Wohnraumschaffung erfolgt durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses.

Obige Landesrechtsregelung gilt unmittelbar, so dass es keiner örtlichen Regelung bedarf.

Zu 3. (*Verzicht auf Kfz-Stellplatznachweis bei Nutzungsänderung von Wohnraum zur gewerblichen Nutzung in den Stadtteilen*):

Tatsächlich bestünde über § 88 (3) Nr. 2. LBauO die Möglichkeit, in der Satzung „für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets oder für bestimmte Fälle (...) auf die Herstellung von Stellplätzen ganz oder teilweise zu verzichten, soweit Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen oder ein Bedarf an Stellplätzen nicht besteht, insbesondere weil die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können.“

Angesichts des dringenden Wohnraumbedarfs und vieler leerstehender Gewerbeimmobilien, auch solchen mit Kfz-Stellplätzen, erscheint es jedoch aktuell und bis auf weiteres nicht angemessen, eine örtliche Bauvorschrift einzuführen, die systematisch die Umwandlung von Wohnraum in gewerbliche Fläche fördern würde. Insofern schlägt die Verwaltung ein diesbezügliches Beibehalten der bisherigen Satzungsregelung vor.

Ein Gespräch der Verwaltung mit den antragsstellenden Fraktionen SPD und Die Grünen hat ergeben, dass die eigentlichen Änderungsintentionen nicht von der LBauO abgedeckt werden und somit nicht in einen überarbeiteten Satzungsentwurf münden können.

Nach positivem Stadtratsbeschluss über die Änderung der Satzung wird diese durch Unterschrift des Oberbürgermeisters ausgefertigt und schließlich nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

#### **Anlage/n:**

- Änderungssatzung
- Synopse bisherige – neue Regelung
- Erläuterungen und Anmerkungen von 2020 mit Aktualisierungen
- VEP-Verträglichkeitsformular

**Finanzielle Auswirkungen:**

Praktisch keine.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die Optimierung der objektbezogenen Fahrradabstellmöglichkeiten trägt dazu bei, den Radverkehrsanteil der Stadtbevölkerung zu erhöhen. Im Zusammenhang mit (satzungsunabhängigen) parallelen Restriktionen für den Kfz-Verkehr können sich Treibhausgasminderungen ergeben.

**Historie:**

30.09.2020 Stadtrat, TOP 15 (Ö):

Beschluss BV/0380/2020/1 Fahrrad- und Kfz-Stellplatzsatzung

07.10.2020: Ausfertigung

15.10.2020: Bekanntmachung

16.10.2020: Inkrafttreten